

I. Geltungsbereich

- 1) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Max Schlatterer GmbH & Co. KG („Schlatterer“) nicht an, es sei denn, Schlatterer hätte ausdrücklich und in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von Schlatterer gelten auch dann, wenn Schlatterer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Schlatterer und den Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag in Textform niederzulegen.
- 3) Diese Geschäftsbedingungen können in ihrer aktuellen Fassung unter <http://esband.de/agb-shop> eingesehen werden.
- 4) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 5) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für die künftige Geschäftsbeziehung zwischen Schlatterer und dem Lieferanten.
- 6) Abreden, die diese Geschäftsbedingungen ändern, ergänzen oder erweitern, Nebenabreden sowie etwaige Bedingungen des Lieferanten werden nur dann gegen Schlatterer wirksam, wenn dies von Schlatterer unter Einhaltung des Textformerfordernisses bestätigt wird.

II. Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

- 1) Der Lieferant hat sich bei seinen Angeboten an die Anfragen von Schlatterer zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots – insbesondere auch dann, wenn der Lieferant die Anfrage von Schlatterer in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann – ist ausdrücklich hinzuweisen. Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich.
- 2) Bestellungen sind nur in soweit rechtsgültig, wenn diese seitens Schlatterer in Textform erteilt wurden. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden erst bei in Textform erteilter – wobei zur Wahrung des Textformerfordernisses die Form der Übermittlung via Telefaxes und / oder der E-Mail genügt – Bestätigung wirksam. Mündliche oder fernmündliche Zusagen, Auskünfte, Beratungen oder ähnliches – unabhängig, ob diese vor oder nach Vertragsschluss erteilt werden, außer im Falle von grob fahrlässigem Verhalten - begründen keinerlei Rechte gegen oder Verpflichtungen seitens Schlatterer. Solche mündlichen Abreden werden erst nach Wahrung des Textformerfordernisses rechtsgültig.
- 3) Im gesamten Schriftwechsel, auf den Versandpapieren und auf den Rechnungen ist die Bestellnummer von Schlatterer anzugeben.
- 4) Steht zum Zeitpunkt der Bestellung von Schlatterer der Preis noch nicht fest, so ist die Bestellung nicht als Antrag im juristischen Sinne (§ 145 BGB) zu werten, sondern als Aufforderung an den Lieferanten, Schlatterer ein Angebot zu unterbreiten. In diesem Fall ist der Preis spätestens mit dem Antrag des Lieferanten mitzuteilen.
- 5) Der Lieferant hat innerhalb von 7 Arbeitstagen nach dem Bestelldatum in Textform die Annahme der Bestellung von Schlatterer unter Nennung des Liefertermins und Bestätigung des Preises unter Angabe der Bestellnummer von Schlatterer zu bestätigen. Sofern Schlatterer innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche und in Textform erteilte Ablehnung der Bestellung zugeht, gilt die Bestellung als vom Lieferanten angenommen.
- 6) Der sämtliche Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung von Schlatterer zu führen. Mitarbeiter anderer Abteilungen sind nicht dazu berechtigt bzw. haben keine Vollmacht, Kaufverträge bzw. Dienst- oder Werkverträge und / oder sonstige vergleichbare Verträge oder Bestellvorgänge für Schlatterer einzugehen bzw. zu tätigen; dasselbe gilt für etwaige

Änderungen oder Ergänzungen der oben genannten Vertragsformen. Jegliche Absprachen, Ergänzungen und / oder Vertragsschlüsse der oben genannten Vertragsformen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung seitens der Einkaufsabteilung von Schlatterer, es sei denn ein Mitarbeiter von Schlatterer, dessen Vollmacht bzw. Handlungsbefugnis sich aus dem Handelsregister ergibt, vereinbart ein solches Rechtsgeschäft.

- 7) Bestätigt der Lieferant die Bestellung von Schlatterer unter abweichenden Bedingungen, so gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist die Bestätigung des Lieferanten nicht als Annahme in juristischen Sinne, sondern als neuer Antrag des Lieferanten zu verstehen. Der Vertrag kommt in diesem Fall erst zustande, wenn Schlatterer den Antrag des Lieferanten trotz der abweichenden Bedingung unter den in II. dieser Geschäftsbedingungen genannten Voraussetzungen, insbesondere der Wahrung des Textformerfordernisses gemäß II. 2) dieser Geschäftsbedingungen annimmt.
- 8) Eine Vergütung des Lieferanten für die Kosten der technischen und kaufmännischen Angebotsbearbeitung sowie für Kostenvoranschläge und für eventuell durchgeführte technische Versuche kann nur dann verlangt werden, wenn dies ausdrücklich mit Schlatterer vereinbart und in Textform dokumentiert wurde. Dies gilt auch dann, wenn der jeweilige (Liefer-)Vertrag nicht zustande kommt bzw. gekommen ist.
- 9) Die Soll-Beschaffenheit der Lieferung/en und/oder Leistung/en ergibt sich aus dem von Schlatterer angenommenen Antrag des Lieferanten (sofern dieser Schlatterer einen Antrag zukommen lies) bzw. aus der Bestellung von Schlatterer (sofern der Besteller ein von Schlatterer ihm übermitteltes Angebot angenommen hat), bzw. aus der Auftragsbestätigung. Im Zweifel gilt die Bestellung bzw. die Annahme von Schlatterer.
- 10) Alle Unterlagen von Schlatterer sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung seitens Schlatterer, weder als solche, noch inhaltlich, Dritten zugänglich gemacht werden. Ebenso wenig dürfen sie veröffentlicht oder durch den Besteller bzw. Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Falls der Vertrag nicht zustande kommt, so hat der Lieferant Schlatterer unverzüglich sämtliche Unterlagen zurückzugeben; eventuell gefertigte Kopien oder andere Reproduktionen der vorbezeichneten Dokumente sind zu vernichten.
An sämtlichen Unterlagen sowie hinsichtlich deren Inhalte behält sich Schlatterer jegliche Eigentumsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, uneingeschränkt vor.
- 11) Falls der Lieferant Schlatterer Muster, Unterlagen oder sonstige Datenträger überlassen hat, so wird Schlatterer diese auf Verlangen des Lieferanten oder, wenn es nicht zur Auftragsdurchführung kommt, auf dessen Kosten zurücksenden. Wird die Rücksendung innerhalb von drei Monaten nachdem feststeht, dass kein Auftrag erteilt wird bzw. nach Auftragsabwicklung und –durchführung nicht verlangt, so ist Schlatterer berechtigt die Muster, Unterlagen oder sonstige Datenträger zu vernichten.
- 12) Legt der Lieferant Schlatterer eine Spezifikation vor, so hat dieser Schlatterer auf erstes Verlangen von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten und sonstigen Aufwendungen freizuhalten, die Schlatterer zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifikation des Lieferanten als Verletzung eines Patents oder sonstigen gewerblichen oder anderen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.

III. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, so verstehen sich die Preise des Lieferanten (nachstehend „Preise“) als Festpreise sowie „Fracht und Versicherung gezahlt bis“ zu dem

Bestimmungsort von Schlatterer (CIP gemäß Incoterms 2010), falls die Leistung des Lieferanten (nachstehend „Leistung“) nicht aus einem Drittland der Europäischen Union kommt; falls die Leistung jedoch aus einem Drittland der Europäischen Union kommt, so verstehen sich die Preise „frei dem Bestimmungsort der Max Schlatterer GmbH & Co. KG verzollt“ (DDP gemäß Incoterms 2010). Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackung. Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung durch Schlatterer bzw. durch einen von Schlatterer Beauftragten an dem Ort, an dem die Leistung auftragsgemäß zu erfüllen ist.

IV. Lieferung – Lieferzeit

- 1) Die in dem Antrag von Schlatterer genannte Leistungszeit beruht auf den Angaben des Lieferanten. Eine Verlängerung der Leistungszeit kann nach der in Textform erteilten Einwilligung seitens Schlatterer erst ab der übernächsten zu erbringenden Leistung berücksichtigt werden.
- 2) Ist keine Leistungszeit vereinbart, so ist die Leistung unverzüglich zu erbringen, sofern sich aus den Umständen bzw. der Art der Leistung nichts anderes ergibt.
- 3) Die in der von Schlatterer in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend an der von Schlatterer benannten Empfangsstelle.
- 4) Der Lieferant verpflichtet sich, Schlatterer unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn Umstände erkennbar sind bzw. werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann; dies gilt auch dann, wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat.
- 5) Wenn die Leistungszeit aus weder vom Lieferanten noch von Schlatterer zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist Schlatterer zum Rücktritt von dem jeweiligen Vertrag berechtigt, wenn die Erfüllung dieses Vertrages infolge der voraussichtlichen Dauer der Überschreitung der Leistungszeit oder der Ungewissheit des möglichen Zeitpunktes der Leistungserbringung für Schlatterer nicht mehr von Interesse ist.
- 6) Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Lieferanten bzw. von Dritten wird ausdrücklich widersprochen. Im Falle des Lieferverzugs stehen Schlatterer die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Schlatterer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Schlatterer Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, Schlatterer nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7) Falls Schlatterer durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Lieferanten ganz oder teilweise gehindert ist, hat Schlatterer dies nicht zu vertreten. Schlatterer ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmepflicht befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden.

Dauert die Behinderung länger als 90 Kalendertage an, kann Schlatterer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch in Textform erteilten Mitteilung beenden.

Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung Schlatterer durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb Schlatterers Einflussvermögens liegen. Hierzu können Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, übertriebene Arbeitskämpfe, Epidemie oder Naturkatastrophen zählen.

V. Rechnungserteilung und Fälligkeit

- 1) Rechnungen sind Schlatterer bei Versand der Ware bzw. bei Erbringung der Leistung zuzusenden bzw. zukommen zu lassen. Die Bestelldaten von Schlatterer, einschließlich der von Schlatterer genannten Bestellnummer, sind in jeder Rechnung anzugeben. Etwaige Mehr-

oder Minderleistungen sind gesondert aufzuführen. Maßgebend für die Berechnung sind, im Falle von Warenlieferungen, die von dem Wareneingang von Schlatterer ermittelten Stückzahlen und Gewichte.

- 2) Der in der Bestellung bzw. Bestellbestätigung ausgewiesene Preis ist für beide Vertragsparteien bindend.
- 3) Bei Rechnungen über Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind der Stand der Vertragserfüllung und die rückständige, noch zu erbringenden Leistung deutlich hervorzuheben und anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 4) Rechnungen sind bzw. werden erst nach vollständig erbrachter Leistung fällig. Sofern neben der eigentlichen Leistung des Lieferanten Abnahmepapiere, Materialerzeugnisse oder ähnliche Dokumente beizubringen sind, tritt Fälligkeit der Rechnung erst mit vollständigem Eingang dieser Unterlagen bei Schlatterer ein. Zahlungsfristen bzw. Zahlungsziele ab Eintritt der Fälligkeit werden individuell ausgehandelt und sind in Textform zu dokumentieren. Falls nichts ausdrücklich vereinbart wurde gelten die Regelungen gemäß VI. entsprechend.
- 5) Im Falle der Durchführung von Lohn- und / oder Montagearbeiten, die nach Stundenaufwand abgerechnet werden, muss der Aufwand für jede, die Leistung erbringende, Person, gesondert festgehalten werden. Der Nachweis des personenbezogenen Aufwandes bedarf der in Textform erfolgten Gegenzeichnung seitens Schlatterer zu dessen Rechtswirksamkeit.
- 6) Die Zahlungen von Schlatterer erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung und / oder Einwendungen ergeben sollten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- 7) Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 8) Der Lieferant hat Schlatterer die erforderlichen Lieferantenerklärungen unverzüglich mit Rechnungstellung vorzulegen. Bei Langzeit-Erklärungen sind diese spätestens mit der Stellung der ersten Rechnung einzureichen, zudem hat der Lieferant Schlatterer bei deren Wegfall unverzüglich zu informieren.

VI. Zahlungsbedingungen

- 1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Wahl von Schlatterer innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tagen netto.
- 2) Außer in den, in V. genannten, Fällen, läuft die Zahlungsfrist ab Eingang der Rechnung, frühestens aber ab Eingang der Lieferung. Die Wahl der Zahlungsart bleibt ausdrücklich Schlatterer vorbehalten.
- 3) Der Lieferant darf nur mit ausdrücklicher in Textform erfolgter Einwilligung seitens Schlatterer seine Forderungen gegenüber Schlatterer an Dritte teilweise oder gesamt abtreten bzw. teilweise oder gesamt von Dritten einziehen lassen.
- 4) Schlatterer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

VII. Versand

- 1) Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit der Angabe der Bestelldaten von Schlatterer sowie Sach- und Chargenbezeichnungen des gelieferten Materials bzw. der gelieferten Ware mit exakter Mengenangabe beizufügen. Bei Teillieferungen ist zudem die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.
- 2) Der Lieferant hat Schlatterer auf etwaige durch Schlatterer einzuholende behördliche Genehmigungen und bestehende Meldepflichten im Zusammenhang mit der Einfuhr und dem Betreiben der Lieferung unverzüglich in Textform hinzuweisen.

VIII. Selbstaussführung, Teillieferung und Verpackung

- 1) Der Lieferant ist zur Selbstaussführung der zu erbringenden Leistung verpflichtet. Ohne in Textform erfolgter Einwilligung seitens Schlatterer ist der Lieferant nicht dazu berechtigt, die Leistung von Dritten erbringen zu lassen und / oder Subunternehmer einzuschalten.
- 2) Falls die zu erbringende Leistung die Lieferung von Gütern bzw. Waren beinhaltet, so ist ein Lieferschein mit den Bezugsdaten der Bestellung beizufügen.
- 3) Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt sein; die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen bzw. Bestimmungen entsprechen.
- 4) Falls zwischen Schlatterer und dem Lieferanten in Ausnahmefällen die gesonderte Vergütung der Verpackung vereinbart ist bzw. wurde, so ist Schlatterer berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von zwei Dritteln (2/3) des Rechnungsbetrages der Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden; sofern sich die Verpackung in einem Zustand befindet, der sich für die vorausgesetzte Verwendung der Verpackung eignet und diese eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist, befindet sich die Verpackung in einem guten Zustand.
- 5) Transportverpackungen sind auf jederzeitiges Verlangen von Schlatterer auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn Schlatterer die Übergabe der Lieferung bzw. die Erbringung der Leistung in der Transportverpackung verlangt hat. Wird die Transportverpackung nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch Schlatterer abgeholt, so ist Schlatterer zur Rücksendung bzw. Beseitigung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
- 6) Nicht vertragsgemäße Leistungen, insbesondere Lieferungen, können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesendet werden.
- 7) Der Lieferant haftet für Schäden, die Schlatterer aus der Verletzung von Bestimmungen und / oder Rechtsvorschriften für den Gütertransport entstehen.

IX. Wareneingangskontrolle und Mängelrügen

- 1) Schlatterer hat Mängel der Leistung bzw. Lieferung, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes feststellbar sind, unverzüglich in Textform anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Versteckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, sofern die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gegenüber dem Lieferanten erfolgt.
- 2) Leistungen, die die Lieferung von größeren Stückzahlen gleicher Teile zum Gegenstand haben, werden im Strichprobenverfahren untersucht. Der Lieferant verzichtet auf eventuelle Einwendungen, dass damit die Untersuchungspflicht gemäß § 377 HGB nicht gewahrt werden.
- 3) Soweit die zulässigen Grenzqualitätswerte überschritten werden, ist Schlatterer berechtigt, nach eigener Wahl die gesamte Leistung bzw. Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen; der Lieferant trägt in diesem Fall die gesamten Kosten der Rücksendung bzw. der weiteren Untersuchung.
- 4) Soweit Gegenstand der Leistung nicht die Lieferung von Gütern bzw. Waren an Schlatterer ist, sondern diese vereinbarungsgemäß vom Lieferanten direkt an, von Schlatterer beauftragte, Verarbeiter ausgeliefert wird, gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass die Untersuchungs- und Rügepflicht von Schlatterer erst nach Eingang des vom Verarbeiter hergestellten Produktes bei Schlatterer einsetzt.
- 5) Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen sowie dann, wenn ein Leistungs- bzw. Liefergegenstand zunächst geprüft, getestet und freigegeben worden ist, ist der Lieferant verpflichtet, Schlatterer unaufgefordert in Textform über jede Produktänderung zu informieren. In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach Produktfreigabe ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem

Betrieb, insbesondere beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin zu untersuchen und Schlatterer solche Abweichungen und / oder Veränderungen in Textform mitzuteilen.

Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung in den vorgenannten Fällen, so gilt § 377 HGB auch dann nicht, wenn die veränderte Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu einem Mangel führt.

- 6) Der Lieferant ist im Falle von Lieferungen dazu verpflichtet, die Ware vor der Auslieferung darauf hin zu überprüfen, ob diese den, in der Bestellung genannten, Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist. Die nach einem ggf. mit Schlatterer vereinbarten Qualitätssicherungssystem zu treffenden Maßnahmen sind unbedingt einzuhalten; insbesondere sind die Vorsorgemaßnahmen bei der Fertigung so zu strukturieren und zu realisieren, dass Qualitätssicherungsaufwendungen zu Lasten des Lieferanten sowie zu Lasten Schlatterers minimiert werden. Soweit die Ware unter Verletzung der genannten Verpflichtungen zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert wird, kann sich der Lieferant nicht auf § 377 HGB berufen.
- 7) Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung im Mangelfall fehlgeschlagen, unterliegt Schlatterer keiner nochmaligen Untersuchungspflicht nach § 377 HGB.

X. Qualitätsstandards, Sach- und Rechtsmängel, Schadensersatz

- 1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Leistung bzw. der Liefergegenstand keine Sach- und / oder Rechtsmängel aufweist. Ein solcher Mangel liegt unter anderem dann vor, sofern der Liefergegenstand bei Gefahrenübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen voraussetzbaren Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

Alle Leistungen und / oder Liefergegenstände müssen den Spezifikationen, Zeichnungen und / oder sonstigen Angaben sowie den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der Berufsgenossenschaft(-en), Gewerbeaufsicht und des TÜVs sowie dem jeweils neuesten Stand der Richtlinien des VDI, seiner Untergruppierungen sowie den nationalen und internationalen Normen (z. B. CE-, DIN, CEN- oder ISO- Normen) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte die vereinbarte Beschaffenheit haben, insbesondere die von Schlatterer geforderten Spezifikationen enthalten bzw. einhalten; jegliche Änderungen und Abweichungen bedürfen grundsätzlich der in Textform erfolgten Einwilligung seitens Schlatterer. Der Lieferant stimmt hiermit Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit eines Qualitätssicherungssystems durch Schlatterer oder einen von Schlatterer Beauftragten, ggf. unter Beteiligung eines Kunden von Schlatterer, zu.

- 2) Der Lieferant ist auf Verlangen von Schlatterer und für Schlatterer kostenfrei dazu verpflichtet, ein Muster, eine Probe und / oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die Eigenschaften des Musters bzw. der Probe sowie die Angaben in den Datenblättern sind als Beschaffenheitsgarantie zu werten und als solche vereinbart; dies gilt auch für die Angabe bzw. jegliche Angaben in Werkszeugnissen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Fertigungssicherheit und der zur Erreichung der garantierten Beschaffenheit erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und auf Verlangen von Schlatterer nachzuweisen; er erklärt sich bereit, auf Wunsch mit Schlatterer eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

- 3) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Schlatterer diese nach Aufforderung nachzuweisen.
- 4) Auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten ist Schlatterer unverzüglich in Textform hinzuweisen.
- 5) Der Lieferant ist dazu verpflichtet – soweit möglich – unentgeltlich die Liefergegenstände bzw. Leistungen so zu kennzeichnen, dass diese als vom Lieferanten stammend erkennbar sind. Ausnahmen werden einzelvertraglich geregelt.
- 6) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche eventuell von Schlatterer, in Verbindung mit der Leistung bzw. dem Liefergegenstand, benötigten Ersatzteile mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren lieferbar sind; die vorgenannte Frist beginnt mit Gefahrenübergang.
- 7) Abweichungen von Vorschriften, Richtlinien und geltenden technischen Normen sind nur mit der in Textform erfolgten Einwilligung Schlatterers zulässig; dies gilt auch dann, wenn die andere Art der Ausführung dieselbe Sicherheit bieten sollte. Die Einwilligung seitens Schlatterer entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit und Tauglichkeit der Leistung.
- 8) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt Schlatterer und die Abnehmer von Schlatterer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei; sofern seitens Schlatterer eine besondere Art der Ausführung gewünscht wird, hat der Lieferant Schlatterer auf eventuelle Bedenken unverzüglich in Textform hinzuweisen. Verletzt er seine Hinweispflicht, so hat er in vollem Umfang für die Ordnungsgemäßheit und Tauglichkeit der Leistung einzustehen. Von Schlatterer beigestellte Teile sowie auf Veranlassung von Schlatterer hinzugelieferte Drittteile hat der Lieferant auf ihre Tauglichkeit hin zu untersuchen und Schlatterer eventuelle Bedenken ebenfalls in Textform vor Leistungserbringung mitzuteilen. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- 9) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrenübergang, es sei denn, dass individualvertraglich eine andere Verjährungsfrist festgelegt ist oder die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- 10) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Schlatterer ungekürzt zu; jegliche Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche sind unzulässig. Bei Kauf- und Werk(lieferungs-)verträgen kann Schlatterer unverzüglich, nach Wahl, Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. In dringenden Fällen sowie dann, wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug befindet, ist Schlatterer – auch wenn Kaufrecht Anwendung findet – berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Sind hierfür Unterlagen oder ähnliches erforderlich, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, so sind diese unverzüglich an Schlatterer zu übergeben. Der Lieferant hat in diesen Fällen zudem Schlatterer die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn Schlatterer ungewöhnlich hohe Schäden drohen oder die voraussichtlichen Kosten des Lieferanten höher sind, als die Kosten der Mängelbeseitigung durch Schlatterer oder durch Dritte.
- 11) Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche durch den Lieferanten ist Schlatterer weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe einverstanden. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

XI. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 1) Soweit der Lieferant für einen Schadensfall, für den Schlatterer im Außenverhältnis haftet, verantwortlich ist - sei es aus § 823 BGB, dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, insbesondere derer zur Qualitätssicherung - ist er verpflichtet, Schlatterer insoweit von Ersatzansprüchen Dritter auf erstes Verlangen freizustellen, als die Ursache in den Herstellungs- oder Organisationsbereich des Lieferanten fällt; soweit die maßgebliche Ursache diesen Bereich fällt, hat der Lieferant Schlatterer in vollem Umfang freizustellen. Der Lieferant hat Schlatterer auch auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

Die etwaig erforderliche Unterrichtung der zuständigen Behörde nach den Vorschriften nach dem ProdSiG übernimmt Schlatterer in Abstimmung mit den Lieferanten.

- 2) Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle im Sinne von XI. 1). ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Schlatterer durchgeführten Austauschaktion oder Rückrufaktion (nachstehend „Maßnahme/n“), kollektive sowie individuelle Maßnahmen eingeschlossen, ergeben. Im Falle einer Maßnahme wird Schlatterer den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahme, soweit möglich und zumutbar, informieren und ihm die Gelegenheit geben, Stellungnahme zu geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 3) Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Waren verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist Schlatterer auf Verlangen nachzuweisen.
- 4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten; stehen Schlatterer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XII. Entgegenstehende Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsverbote, Abtretung

- 1) Bei mangelhafter Leistung ist Schlatterer berechtigt, die Zahlungen in voller Höhe zurückzubehalten, soweit sich nicht nach Treu und Glauben etwas anderes ergibt.
- 2) Die Abtretung von Forderungen, die gegen Schlatterer gerichtet sind, ist nur nach in Textform erfolgter Einwilligung seitens Schlatterer rechtswirksam.
- 3) Einer Beschränkung der gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten von Schlatterer wird ausdrücklich widersprochen.

XIII. Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen, Warenursprungszeugnis und Geheimhaltung

- 1) Alle, dem Lieferanten überlassenen, Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen und Teile, insbesondere Werkzeuge (nachstehend „Fertigungshilfsmittel“), bleiben Eigentum von Schlatterer; der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungshilfsmittel ausschließlich für die Herstellung der von Schlatterer bestellten Leistungen einzusetzen und die Schlatterer gehörenden Fertigungshilfsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Sämtliche Schutzrechte an Fertigungshilfsmitteln bleiben Schlatterer vorbehalten.
- 2) Werden für die Herstellung der an Schlatterer zu liefernden Ware/n Fertigungshilfsmittel, insbesondere Werkzeuge, benötigt und hat Schlatterer für diese/s, egal in welcher Form, ein Entgelt zu zahlen, so überträgt der Lieferant das Eigentum an diesem Fertigungshilfsmittel / Werkzeug zum Zeitpunkt der Bezahlung auf Schlatterer. Soweit sich Schlatterer nur an einem Bruchteil der Fertigungshilfsmittel- bzw. Werkzeugkosten beteiligt, räumt der Lieferant

Schlatterer schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen ein.

Die Übergabe des im Besitz des Lieferanten befindlichen Werkzeuges wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant sich verpflichtet, das Werkzeug für Schlatterer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unentgeltlich zu verwahren. Der Lieferant darf das Werkzeug ausschließlich für die Herstellung der von Schlatterer bestellten Ware/n einsetzen. Gleichzeitig tritt der Lieferant Schlatterer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Schlatterer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Lieferant ist verpflichtet, an diesem Werkzeug etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant Schlatterer unverzüglich anzuzeigen; unterlässt der Lieferant schuldhaft die unverzügliche Anzeige solcher Störfälle, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt

- 3) Nach vollständiger Ausführung der Leistung bzw. der Auslieferung der Bestellung hat der Lieferant die Fertigungshilfsmittel kostenfrei Schlatterer zu übergeben.
- 4) Die, dem Lieferanten zur Verfügung gestellten, Fertigungshilfsmittel unterliegen dem Urheberrecht von Schlatterer. Nach der Durchführung der Lieferung oder auf Verlangen sind diese umgehend vollständig, einschließlich aller Kopien, Schlatterer zurückzugeben. Dasselbe gilt für Fertigungshilfsmittel und Unterlagen, die der Lieferant nach den Angaben von Schlatterer fertigt; die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darin einig, dass das Eigentum an diesen Fertigungshilfsmitteln und Unterlagen auf Schlatterer übergeht und die Fertigungshilfsmittel und Unterlagen vom Lieferanten unentgeltlich für Schlatterer verwahrt werden.
- 5) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und / oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Schlatterer bekannt werden bzw. bekannt wurden, streng vertraulich zu behandeln und diese keinem Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung und / oder Erfüllung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die überlassenen Einzelheiten allgemein bekannt geworden sind.
- 6) Soweit der Lieferant Waren, Werkzeuge oder Unterlagen mit der in Textform erfolgten Einwilligung seitens Schlatterer Dritten, z. B. Unterlieferanten, zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden (Geheimhaltungs-) Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.
- 7) Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Schlatterer durch unsachgemäße Bearbeitung von Teilen sowie die unsachgemäße Verwendung von Fertigungshilfsmitteln, die Schlatterer dem Lieferanten zu Verfügung gestellt hat, entstehen.
- 8) Auf Verlangen von Schlatterer hat der Lieferant den Warenursprung auch dann mittels Ursprungszeugnis nachzuweisen, soweit dies nicht durch Zollvorschriften gefordert wird.
- 9) Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Schlatterer aus der Verletzung einer der vorstehenden Pflichten erwachsen.

XIV. Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Lieferant ist berechtigt, die Waren unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere mit sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten widerspricht Schlatterer ausdrücklich.
- 2) Sofern Schlatterer Teile beim Lieferanten beistellt (nachstehend „Vorbehaltsware“), behält Schlatterer sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Schlatterer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Schlatterer

gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Schlatterer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Steuern) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Schlatterer gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Schlatterer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Steuern) zu den anderen vermischten Gegenständen zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Schlatterer anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für Schlatterer.

- 3) Soweit die Summe der Schlatterer zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht von Schlatterer bezahlten Waren um mehr als 10% übersteigt, ist Schlatterer auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte, nach Wahl von Schlatterer, verpflichtet.

XV. Schutzrechte

- 1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine absolut wirkenden Rechte Dritter, insbesondere keine Patent-, Marken- und Urheberrechte verletzt werden.
- 2) Wird Schlatterer von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Schlatterer auf erstes Verlangen von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die Schlatterer aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen, hat der Lieferant zu erstatten.
- 3) Weitergehend kann Schlatterer bei Rechtsverletzungen folgende Abhilfemaßnahmen vom Lieferanten verlangen:
Kostenfreie Einholung der erforderlichen Zustimmungen des Berechtigten; soweit diese nicht erlangt werden können, hat der Lieferant die Produkte dahingehend abzuändern, dass diese keine Rechtsverletzung mehr begründen und mit den Bedingungen der Bestellung übereinstimmen oder Ersatz der Produkte durch solche, die keine Rechtsverletzungen begründen, oder Rücknahme der Produkte, die eine Rechtsverletzung begründen sowie Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen.
- 4) Der Lieferant räumt Schlatterer sämtliche Rechte und zeitlich und räumlich unbeschränkte Lizenzen kostenfrei ein, die für die Verwendung und den Vertrieb der gelieferten Waren und / oder Leistungen und für die Ausübung der Rechte im Rahmen der Bestellung notwendig sind.
- 5) Im Übrigen richten sich die Ansprüche wegen Rechtsmängeln nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bzw. im Falle von zwingendem Recht, nach den gesetzlichen Regelungen.

XVI. REACH, Compliance, Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

- 1) Der Lieferant hat sämtlichen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen sowie insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie sämtliche arbeitsrechtliche Schutzvorschriften zu beachten. Der Lieferant hat folglich sicherzustellen, dass dabei sämtliche etwaig einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen, Bestimmungen nationaler und internationaler Behörden und Fachverbänden unter Einschluss ggf. zu beachtender EU-Richtlinien und EU-Verordnungen eingehalten werden. Der Lieferant ist zudem dazu verpflichtet nicht gegen etwaige Rechte Dritter zu verstoßen.

Insbesondere ist der Lieferant zur Einhaltung der RoHS Richtlinie 2011/65/EU und REACH Verordnung 1907/2006/EG verpflichtet. Sofern der Lieferant Kenntnis von verbotenen Inhaltsstoffen (SVHCs) im Leistungs- bzw. Liefergegenstand hat, so ist Schlatterer unverzüglich in Textform darüber zu unterrichten.

- 2) Von Schlatterer angeforderte Ursprungsnachweise hat der Lieferant samt allen erforderlichen Angaben zu versehen und an Schlatterer unverzüglich zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch mit Auslieferung. Dasselbe gilt für etwaige umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- oder innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 3) Der Lieferant wird Schlatterer unverzüglich informieren, falls eine Lieferung bzw. die Erbringung der Leistung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder dem Recht eines weiteren Staates unterliegen.

XVII. Datenschutz

Schlatterer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verwenden.

XVIII. Erfüllungsort, Haftung für Dritte, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 1) Erfüllungsort für alle sich aus den Lieferungen und Leistungen ergebenden Rechte und Verpflichtungen – auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, ist im kaufmännischen Verkehr für beide Teile Herbrechtingen D-89542.
- 2) Sämtliche, in diesen Geschäftsbedingungen genannten, Pflichten und Obliegenheiten des Lieferanten gelten ebenfalls für Dritte, deren sich der Lieferant im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bedient, insbesondere für Vorlieferanten und Subunternehmen des Lieferanten. Im Verhältnis zu Schlatterer hat sich der Lieferant deren Verhalten als eigenes Verhalten zurechnen zu lassen, insbesondere im Falle von Pflichtverletzungen.
- 3) Im kaufmännischen Verkehr ist für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der deutschen Amtsgerichte fallen, das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 4) Auf die Geschäftsbeziehung zwischen Schlatterer und dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 5) Schlatterer behält sich das Recht vor, auch am für den Verkäufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 6) Jegliche Änderung dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Textform; dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht des Textformformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.